Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses vom Dienstag, den 22.10.2019.

3.2 Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem VzF-Taunus e.V. Vorlage: 270/2019

Es wird beschlossen, mit dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter e.V. den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag abzuschließen:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

nachfolgend "Stadt" genannt

und

dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Nasser Djafari

nachfolgend "VzF" genannt

wird nachfolgender Vertrag über den Betrieb der Kindertagestätten (Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagestätte Taunusstraße 32 - 34 geschlossen:

§ 1

Stadt und VzF schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder vorzuhalten. Der VzF verpflichtet sich, die seinen Satzungszwecken entsprechenden Einrichtungen zu betreiben.

§ 2

Der VzF ist Träger der Kindertagesstätten Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagestätte Taunusstraße 32-34 in 61267 Neu Anspach.

Kita Taunusstraße:

In der Kita können maximal 125 Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit belegt werden. Aktuell werden die Kinder in zwei altersgeöffneten Gruppen, zwei Regelgruppen und einer Hortgruppe betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 und Gustav-Heinemann-Straße ■ 11: Es besteht eine gemeinsame Betriebserlaubnis für 200 Kinder.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Kleinkindgruppen betreut.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 11 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Regelgruppen betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Veränderungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der städtischen Genehmigung.

Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden vom VzF halbjährlich (30.06. und 31.12.) Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb. Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

Der VzF teilt der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung wohnortfremden Kinder mit.

Der VzF hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

Die Anmeldungen sind in das Onlineportal "webkita", sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und VzF ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal "webkita" statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

Die Kindertagestätten öffnen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und bieten hierbei Module gemäß der gültigen Satzung der Stadt Neu-Anspach an.

In den Kindertagesstätten wird täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 3

Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind.

Der VzF wird der Stadt die jeweilige Anmeldung der voraussichtlichen Bedarfe für den Haushalt der Kindertagesstätte bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegen.

Die Stadt leistet auf Basis der seitens des VzF vorgelegten Haushaltsentwürfe, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt.

Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Der VzF verpflichtet sich, die Haushaltspläne der 3 Einrichtungen und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt bleibenden Kosten durch Aufnahme in den Haushalt der Stadt erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

Für jede Tagesstätte ist der Umfang der Freistellung zur Leitung und die Einstufung der stellvertretenden Leitung, den jeweiligen Regelungen der städtischen Kindergärten zu entsprechen.

Die Haushaltsentwürfe und der Jahresabschluss sind zur Vergleichbarkeit mit den städtischen Kindertagesstätten in der für die Stadt vorgegebenen Struktur aufzubereiten bzw. für die städtischen Rechenmodelle nutzbar zu gliedern.

§ 4

Um die beidseitigen Vorstellungen über den Betrieb aufeinander abzustimmen ist die Stadt mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten.

§ 5

Der VzF übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf den Grundstücken und den unmittelbar an die Grundstücke angrenzenden öffentlichen Wegen.

Der VzF darf die Einrichtungen Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 6

Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 mit samt den darauf errichteten Gebäuden. Die gesamten Gebäude und die dazugehörigen Außengelände werden dem VzF zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

Die Stadt ist ebenfalls Eigentümerin des Grundstücks Gustav-Heinemann Straße 7. Für diese Kindertagestätte wird an die Stadt ein jährlicher Erbpachtzins in Höhe von 14.725,00 € bezahlt.

§ 7

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge stetzt die Stadt in ihrer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fest. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem VzF mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

Der VzF verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der VzF die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

Der VzF verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 8

Die Stadt sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtung, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.

§ 9

Der VzF räumt der Stadt das Recht ein, die satzungemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB, die Freistellung der Kita-Leitung orientiert sich an den aktuellen Personalstand der städtischen Einrichtungen. Zusätzlich muss der Anteil des nicht pädagogischen Personals (z.B. Anteile Geschäftsstelle, Küchenkräfte, Reinigung, Hausmeister) gesondert im Haushalt aufgeführt werden. Hierbei gelten insbesondere die Eingruppierungsmerkmalde des TVÖD.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 - 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation im Rahmen der "Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder", in der jeweils gültigen Fassung, Horte werden analog behandelt.

§ 11

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit dem VzF außer Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Abgabe der Trägerschaft durch den VzF werden die Einrichtungen der Stadt zur Weiterführung übergeben. Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des VzF als Arbeitgeber ein.

§ 12

Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

Der Vertrag ist alle 5 Jahre auf die Aktualität der Festlegungen bzw. auf notwendige Ergänzungen zu prüfen, erstmals zum 31.12.2024.

§ 13

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Neu-Anspach, Der Magistrat	Oberursel; VzF Taunus e.V.
Thomas Pauli Bürgermeister	Nassar Dajfari Vorsitzender
Dr. Gerriet Müller 1. Stadtrat	

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)